

Zweckverband Primarschule Schönengrund-Wald

für die Führung einer gemeinsamen Primarschule in Schönengrund

Entwurf Nachtrag 2024 – Synopse

Geltendes Recht Bisher Version Nachtrag 2004, genehmigt per 01.01.2005	Vernehmlassungsentwurf SR Nachtrag vom 26.04.2024 Gelb markiert die Veränderungen	Kommentare
Die Bürgerschaften der appenzell-ausserrhoden Einwohnergemeinde Schönengrund und der Schulgemeinde St.Peterzell, gestützt auf die Vereinbarung zwischen den Kantonen Appenzell-Ausserrhoden und St.Gallen über die Primarschulverhältnisse von Schönengrund und St.Peterzell vom 3. April 1973, vereinbaren:	Keine Anpassung	Aufgrund der Gemeindefusion verändert sich der Titel des ursprünglichen Vertrages aus 1973 nicht; dieser wurde zwischen den damals bestehenden Gemeinden Schönengrund und St. Peterzell abgeschlossen.
1 . Zusammenschluss		
Art. 1 Zweckverband Die Einwohnergemeinde Schönengrund und die Schulgemeinde St.Peterzell bilden für die gemeinsame Führung der Primarschulklassen einen Zweckverband mit Rechtspersönlichkeit auf unbestimmte Dauer.	Art. 1 Zweckverband Die Einwohnergemeinde Schönengrund und die Politische Gemeinde Neckertal bilden für die gemeinsame Führung der Primarschulklassen einen Zweckverband mit Rechtspersönlichkeit auf unbestimmte Dauer.	Nach der Fusion existiert die Schulgemeinde St.Peterzell nicht mehr und wird umbenannt in Politische Gemeinde Neckertal. Gilt sinngemäss für alle folgenden Artikel.
Art. 2 Primarschulklassen Die gemeinsame Schule umfasst den Kindergarten und die erste bis sechste Primarklasse.	Keine Anpassung	

<p>Art. 3 Sitz Der Sitz des Verbandes befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.</p>	<p>Keine Anpassung</p>	
<p>Art. 4 Schulort Die Kindergärtler/innen und Primarschüler/innen der Einwohnergemeinde Schönengrund und des Schulkreises Wald der Schulgemeinde St.Peterzell werden gemeinsam in Schönengrund unterrichtet. Die Grenze zwischen den Schulkreisen Wald und St. Peterzell-Dorf verläuft östlich der Weiler Schönenbühl, Frühhof und Ämisegg.</p>	<p>Art. 4 Schulort Die Kindergärtler/innen und Primarschüler/innen der Einwohnergemeinde Schönengrund und des Schulkreises Wald der Gemeinde Neckertal werden gemeinsam in Schönengrund unterrichtet. Die Grenze zwischen den Schulkreisen Wald und St. Peterzell-Dorf verläuft östlich der Weiler Schönenbühl, Frühhof und Ämisegg</p>	
<p>Art. 5 Anwendbares Recht, Lehrplan, Aufsicht Auf die Führung der Primarschule findet das Recht des Kantons Appenzell-Ausserrhoden Anwendung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Vertragskantone über die Staatsbeiträge. Die Lehrziele richten sich nach dem Lehrplan, der für den Anschluss an die Oberstufe Oberes Neckertal massgebend ist. Die Aufsicht über die Primarschule wird von den Behörden des Kantons Appenzell-Ausserrhoden ausgeübt. Die zuständigen Behörden des Kantons St.Gallen sind berechtigt, Schulbesuche durchzuführen.</p>	<p>Art. 5 Anwendbares Recht, Lehrplan, Aufsicht Auf die Führung der Primarschule findet das Recht des Kantons Appenzell Ausserrhoden Anwendung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Vertragskantone über die Staatsbeiträge. Die Lehrziele richten sich nach dem Lehrplan, der für den Anschluss an die Oberstufe der Gemeinde Neckertal massgebend ist. Die Aufsicht über die Primarschule wird von den Behörden des Kantons Appenzell Ausserrhoden ausgeübt. Die zuständigen Behörden des Kantons St.Gallen sind berechtigt, Schulbesuche durchzuführen.</p>	<p>Die Oberstufe Oberes Neckertal wurde neu in der Schule Neckertal zusammengeführt.</p>

2. Organisation		
Art. 6 Organe Die Organe des Zweckverbandes sind: a) Der Vorstand b) Die Geschäftsprüfungskommission	Art. 6 Organe Die Organe des Zweckverbandes sind: a) Der Schulrat b) Die Geschäftsprüfungskommission	In allen relevanten Dokumenten sprechen wir im Zweckverband von einem Schulrat und nicht vom Vorstand. Entsprechend wurde die Begrifflichkeit in allen Artikeln angepasst.
Art. 7 Vorstand Der Vorstand besteht aus fünf Vertretern der Verbandsgemeinden. Die Sitzverteilung ergibt sich aus der Summe der Schülerzahlen einer Amtsdauer. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Präsident und Kassier sollen nicht aus dergleichen Gemeinde sein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Zur gültigen Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende stimmt.	Art. 7 Schulrat Der Schulrat besteht aus vier Vertretungen, die Verbandsgemeinden haben paritätisch Einsitz . Der Schulrat konstituiert sich selbst. Präsidium und Finanzverantwortung sollen nicht aus dergleichen Gemeinde sein. Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Zur gültigen Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Vorsitz stimmt. Der Schulrat nimmt die Aufgaben des Gemeinderates gemäss Art. 9 des Volksschulgesetzes des Kantons Appenzell Ausserrhoden (bGS 412.00) wahr.	Gemäss Gemeinderatsbeschluss der Verbandsgemeinden wurde nach der Fusion beschlossen, den Schulrat auf vier Mitglieder zu verkleinern, die beiden Gemeinden haben paritätisch Einsitz. Gemäss Volksschulgesetz Art.9 delegieren die Verbandsgemeinden Ihre Aufgaben an den Schulrat als oberstes Schulorgan für die betroffenen Schulkreise.

<p>Art. 8 Aufgaben des Vorstandes Der Vorstand führt die Geschäfte des Zweckverbandes. Insbesondere obliegen ihm:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Festsetzung des Voranschlages zuhanden der Verbandsgemeinden. b) Die Abnahme der Jahresrechnung zuhanden der Verbandsgemeinden. c) Die Beschaffung der Räumlichkeiten und Einrichtungen. d) Die Eröffnung neuer Lehrstellen. e) Die Wahl der Lehrkräfte. f) Die Festlegung der Besoldungen der Lehrkräfte. g) Die Festsetzung der Entschädigungen der Vorstandsmitglieder. h) Die Krediterteilung für ausserordentliche, im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis Fr. 20'000.- pro Rechnungsjahr. <p>Für wichtige Geschäfte ist auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern die Geschäftsprüfungskommission beizuziehen.</p>	<p>Art. 8 Aufgaben des Schulrats Der Schulrat führt die Geschäfte des Zweckverbandes. Insbesondere obliegen ihm:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Festsetzung des Voranschlages zuhanden der Verbandsgemeinden. b) Die Abnahme der Jahresrechnung zuhanden der Verbandsgemeinden. c) Die Beschaffung der Räumlichkeiten und Einrichtungen. d) Die Eröffnung neuer Lehrstellen. e) Die Wahl der Lehrkräfte. f) Die Festlegung der Besoldungen der Lehrkräfte. g) Die Festsetzung der Entschädigungen der Vorstandsmitglieder. h) Die Krediterteilung für ausserordentliche, im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis Fr. 50'000.- pro Rechnungsjahr. <p>Für wichtige Geschäfte ist auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern die Geschäftsprüfungskommission beizuziehen.</p>	<p>Nicht vorhergesehene Ausgaben werden auf CHF 50'000 erhöht, um den aktuellen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Dies entspricht ca. 2.5% der Verbandsrechnung und orientiert sich an der Gemeindeordnung der Gemeinde Neckertal für nicht teuerungsbedingte Nachtragskredite.</p>
<p>Art. 9 Geschäftsprüfungskommission Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Die Verbandsgemeinde mit der kleineren Sitzzahl im Vorstand stellt zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied. Die Geschäftsprüfungskommission prüft das Rechnungswesen des Zweckverbandes. Sie erstattet Bericht und Antrag an den Vorstand des Zweckverbandes. Bericht und Antrag gehen zur Kenntnisnahme an die Schulbehörden der Verbandsgemeinden.</p>	<p>Art. 9 Geschäftsprüfungskommission Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Die Verbandsgemeinde mit der kleineren Sitzzahl im Vorstand stellt zwei Mitglieder. Die Geschäftsprüfungskommission prüft das Rechnungswesen des Zweckverbandes. Sie erstattet Bericht und Antrag an den Vorstand des Zweckverbandes. Bericht und Antrag gehen zur Kenntnisnahme an den Gemeinderat der Verbandsgemeinden.</p>	<p>Die GPK wird inhaltlich nicht verändert, jedoch werden auf Ersatzmitglieder verzichtet, da dies nicht der aktuell gelebten Praxis entspricht.</p> <p>Bericht und Antrag gehen an den Gemeinderat der Verbandsgemeinden.</p>

3. Rechnungswesen		
<p>Art. 10 Eigene Rechnung Der Verband führt eine eigene Rechnung. Die Verbandsgemeinden erhalten rechtzeitig Voranschlag und Kostenverteiler für das folgende Rechnungsjahr. Die Verbandsgemeinden nehmen ihren Anteil in ihren Voranschlag auf. Während des Jahres leisten die Verbandsgemeinden die vom Rechnungsführer eingeforderten verhältnismässigen Teilzahlungen.</p>	Keine Anpassung	
<p>Art. 11 Kosten - Verteiler Die Auslagen für den Schulbetrieb, die Zinsen und Amortisationen für die Schulbauten und die Miete der Turnhalle werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Zahl der in Schönengrund unterrichteten Schüler getragen. Massgebend ist die Schülerzahl im Zeitpunkt des in das Rechnungsjahr fallenden Schuljahresbeginns. Die Betriebsbeiträge der Vertragskantone werden direkt an die Verbandsgemeinden ausgerichtet. Bezüglich der staatlichen Baubeiträge einigen sich die Vertragskantone von Fall zu Fall. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen zwischen den Vertragskantonen über die Staatsbeiträge.</p>	Keine Anpassung	

4. Rechtsschutz		
Art. 12 Streitigkeiten Streitigkeiten zwischen den beteiligten Gemeinden unter sich oder zwischen dem Verband und einer Verbandsgemeinde sind dem Erziehungsdepartement des Kantons Appenzell-Ausserrhoden zur Vermittlung vorzulegen und von diesem mit dem Erziehungsdepartement des Kantons St.Gallen zu besprechen. Der Entscheid liegt beim Regierungsrat des Kantons Appenzell-Ausserrhoden.	Art. 12 Streitigkeiten Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden unter sich oder zwischen dem Verband und einer Verbandsgemeinde sind dem Departement Bildung und Kultur des Kantons Appenzell Ausserrhoden zur Vermittlung vorzulegen und von diesem mit dem Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen zu besprechen. Der Entscheid liegt beim Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden.	Terminologische Anpassungen: Erziehungsdepartement durch Departement Bildung und Kultur ersetzen. Appenzell Ausserrhoden ohne Bindestrich. Erziehungsdepartement durch Bildungsdepartement ersetzt.
5. Auflösung des Verbandes		
Art. 13 Auflösung Eine Verbandsgemeinde kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres kündigen, sofern die Bauschulden getilgt sind. In diesem Fall sind die vorhandenen Aktiven zu verwerten und der Erlös ist im Verhältnis der Schülerzahl an die Verbandsgemeinden zu verteilen.	Keine Anpassung	
6. Vollzugsbestimmungen		
Art. 14 Vollzugsbeginn Dieser Vertrag gilt als zustande gekommen, sobald die Bürgerversammlungen der Verbandsgemeinden ihre Zustimmung erteilt haben.	Keine Anpassung	

<p>Art. 15 Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die zuständigen Behörden des Kantons Appenzell-Ausserrhoden und des Kantons St.Gallen in Kraft.</p>	<p>Art. 15 Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die zuständigen Behörden des Kantons Appenzell Ausserrhoden und des Kantons St.Gallen sowie der Stimmbevölkerung der Verbandsgemeinden, in Kraft.</p>	<p>Präzisierung der Stimmbevölkerung.</p>
---	--	---